

Stellungnahme der Einzelsachverständigen

Prof. Dr. Elisa Marie Hoven

für die 83. Sitzung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

öffentliche Anhörung

zu:

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes“
(BT-Drucksache 19/27752)

am Montag, dem 17. Mai 2021,

16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Prof. Dr. Elisa Hoven
Universität Leipzig
Lehrstuhl für deutsches und ausländisches Strafrecht,
Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht

Schriftliche Stellungnahme zum

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Canan Bayram, Harald Ebner, Markus Tressel, Lisa Badum, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Britta Habelmann, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Dr. Ingrid Nestle, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/27752)
(Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Tierschutzgesetzes)**

Prof. Dr. Elisa Marie Hoven, Leipzig

I. Anlass für strafrechtliche Änderungen

Der vorgelegte Gesetzentwurf beruht auf der Grundannahme, dass das Tierschutzgesetz und sein Vollzug dem in Artikel 20a Grundgesetz verankerten Staatsziel des Tierschutzes derzeit nicht gerecht werden. Dieser Befund kann sich nicht nur auf „die Recherchen investigativer JournalistInnen und von Tierschutzorganisationen“ stützen, sondern wird auch durch den Beirat für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft¹ und den Deutschen Ethikrat² unterstützt sowie durch rechtswissenschaftliche³ und tiermedizinische⁴ Studien belegt.

Die Verfasserin dieser Stellungnahme hat gemeinsam mit der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin Johanna Hahn eine Untersuchung zur strafrechtlichen Verfolgung von Tierschutzdelikten bei landwirtschaftlichen Nutztieren durchgeführt (künftig *Hoven/Hahn*). Für das Forschungsprojekt wurden 150 Tierschutzstrafverfahren zu § 17 TierSchG ausgewertet und 14 ExpertInneninterviews geführt. Dabei zeigte sich, dass der Großteil der Fälle⁵ eingestellt wird; selbst dann, wenn gravierende Tierwohlverletzungen vorliegen. Die Gründe hierfür liegen sowohl in der normativen Ausgestaltung von § 17 TierSchG als auch in der tatsächlichen Handhabung der Norm in der staatsanwaltschaftlichen Praxis.

Der vorgelegte Entwurf ist daher äußerst begrüßenswert. Es werden lediglich punktuelle Änderungen vorgeschlagen und im Rahmen eines Ausblicks weitere Reformvorschläge angedeutet.

¹ Wissenschaftlicher Beirat Agrarpolitik beim BMEL, Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, 2015, 60 ff., 283 f.

² Stellungnahme des deutschen Ethikrates vom 16.6.2020, S. 18 ff.

³ Siehe etwa die Analysen von Tierschutzstrafverfahren bei *Thilo*, Die Garantenstellung des Amtstierarztes, 2020, S. 233 ff. und bei *Bülte* NJW 2019, 19. Auf das Vollzugsdefizit weisen auch zahlreiche andere wissenschaftliche Publikationen hin, siehe nur *Hoven/Hahn* JuS 2020, 823 (826 f.); *MüKo/Pfohl*, StGB, 3. Aufl. 2018, TierSchG § 17 Rn. 9; *Kloepfer* NuR 2016, 729 (730 f.); *Hager* NuR 2016, 831 (831 f.).

⁴ *große Beilage*, Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte, 2017, S. 155 [bei 13,2 % der untersuchten Mast- und 11,6 % der untersuchten Zuchtschweine wurden tierschutzrelevante Befunde festgestellt, die auf länger anhaltende erhebliche Schmerzen oder Leiden hinweisen]; *Frisch/Lautenschläger/Merl*, Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 2018, 140

⁵ Etwa 70 Prozent der im Rahmen der Studie untersuchten Verfahren wurden eingestellt; in den meisten anderen Verfahren wurde ein Strafbefehl erlassen.

II. Die Überführung von § 17 TierSchG in § 141 StGB n.F.

1) Verortung im Strafgesetzbuch

Die Integration von § 17 TierSchG in das Strafgesetzbuch ist sinnvoll und verspricht einen verbesserten Vollzug des Tierschutzstrafrechts.

Die Überführung eines Tatbestandes aus dem Nebenstrafrecht in das Strafgesetzbuch ist ein legitimes gesetzgeberisches Mittel, um die Sichtbarkeit einer Norm zu erhöhen und die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Sanktionsvorschrift zu unterstreichen. Für ein solches Vorgehen hat sich der Gesetzgeber etwa auch bei der Verankerung der Umweltschutztatbestände im StGB entschieden.⁶

„[E]ine Einstellung in ein so bekanntes Gesetz wie das Strafgesetzbuch [kann] [...] die gesetzgeberische Bewertung der mit Strafe bedrohten Handlungen, insbesondere ihre Gefährlichkeit, besser verdeutlichen. Zugleich wird dadurch das Bestreben erleichtert, diese Normen verstärkt ins Bewußtsein der Bevölkerung zu heben und in der Praxis durchzusetzen.“⁷

Die Verortung des bisherigen § 17 TierSchG im Strafgesetzbuch ist ein klares Signal an Öffentlichkeit und Justiz, dass der Tierschutz – als im Grundgesetz verankertes Staatsziel – ernst genommen wird.

Die Regelung des Tierschutzstrafrechts im Strafgesetzbuch ist im Übrigen nicht nur ein symbolischer Akt. Ein Grund für die zurückhaltende Anwendung von § 17 TierSchG ist nach den Erkenntnissen der von *Hoven/Hahn* durchgeführten Studie auch die fehlende Vertrautheit mit der Materie.⁸ Dies ist wenig verwunderlich; in der juristischen Ausbildung spielt das Nebenstrafrecht kaum eine Rolle, das Tierschutzstrafrecht wird an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten bislang nicht gelehrt. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der Überführung von § 17 TierSchG in das StGB auch die Bedeutung des Tierschutzstrafrechts in der juristischen Ausbildung – insbesondere im Schwerpunktbereich – steigt.

Auch systematisch sprechen keine Gründe gegen die Regelung des Tierschutzstrafrechts im Strafgesetzbuch. Der Gesetzgeber ist bei der Frage, ob er eine Norm im Strafgesetzbuch oder in einem eigenen Gesetz verortet, frei. Ein Blick auf das derzeit geltende Regelungsmodell zeigt aber, dass im Nebenstrafrecht meist Verbotstatbestände normiert sind, deren normativer Gehalt sich erst im Zusammenspiel mit weiteren Vorschriften eines speziellen Regelungsbereichs erschließt.⁹ So ergeben sich die Tatbestandsvoraussetzungen etwa für die Steuerhinterziehung oder das unerlaubte Handeltreiben mit Betäubungsmitteln erst unter Rückgriff auf konkretisierende Regelungen des jeweiligen Fachrechts. Der Tatbestand der Tierquälerei ist in § 17 TierSchG hingegen abschließend geregelt und erfordert keinen Rückgriff auf andere Vorschriften des Tierschutzgesetzes. Dies zeigt sich auch in der Praxis der Gerichte, die § 17

⁶ BT-Drucks. 8/2382 S. 1, 10; NK-StGB/*Ransiek*, 5. Auflage 2017, Vorbemerkungen zu §§ 324 ff. Rn. 3.

⁷ BT-Drucks. 8/2382 S. 10.

⁸ Die fehlende Expertise wird auch von den Teilnehmenden der Studie des Thünen-Instituts für Betriebswirtschaft als Grund für häufige Verfahrenseinstellungen genannt; *Thünen-Institut für Betriebswirtschaft*, Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, 2015, S. 34f.

⁹ Schönke/Schröder/*Hecker* Strafgesetzbuch, 30. Auflage 2019 Vorbemerkungen vor § 1 Rn. 3.

TierSchG zu Recht als eigenständige Strafnorm behandeln und für deren Auslegung keine weiteren Normen des Tierschutzgesetzes heranziehen.¹⁰

Auch mit Blick auf den Kreis der Normadressaten spricht nichts gegen eine Regelung im Strafgesetzbuch. § 17 TierSchG normiert keine besonderen Verhaltenspflichten etwa für gewerbliche Tierhalter, sondern ist ein klassisches Allgemeindelikt, das sich an jeden Bürger und jede Bürgerin richtet.

2) Systematische Einordnung in § 141 StGB

Der Entwurf schlägt vor, die Vorschrift im 7. Abschnitt des Strafgesetzbuches – Straftaten gegen die öffentliche Ordnung – als § 141 einzufügen. Gegen diese Einordnung spricht allein, dass das Schutzgut des § 17 TierSchG nicht, wie noch in früheren Zeiten vertreten, das sittliche Empfinden der Menschen ist, sondern das Tier selbst.¹¹ Der Abkehr von einer anthropozentrischen Sichtweise würde durch eine Ergänzung des 29. Abschnittes – aus „Straftaten gegen die Umwelt“ würde „Straftaten gegen die Umwelt und die Tiere“ – besser Rechnung getragen. Allerdings ist festzustellen, dass eine klare Anbindung des geschützten Rechtsguts an die systematische Stellung im Strafgesetzbuch ohnehin nicht konsequent durchgehalten wird (dies zeigen etwa § 123 StGB, der das Hausrecht des Einzelnen schützt oder § 142 StGB, der die zivilrechtlichen Ersatzansprüche von Unfallbeteiligten absichert). Die Eingliederung des § 17 TierSchG in § 141 StGB ist daher vertretbar.

III. Die geplanten Ergänzungen im Einzelnen

Der Entwurf sieht die Ergänzung von Qualifikationstatbeständen (Abs. 2, Abs. 3), die Einführung einer Leichtfertigkeitstraftbarkeit (Abs. 4) sowie einer Versuchsstraftbarkeit (Abs. 5) vor.

1) Qualifikationstatbestände

a) Allgemein zur Erhöhung von Strafen

Die Einführung von Qualifikationstatbeständen bringt das besondere Unrecht einer bestimmten Begehungsweise zum Ausdruck. Sie hat darüber hinaus auch Auswirkungen auf die Strafzumessung. Dies gilt unabhängig davon, dass die bestehenden Strafrahmen in der Praxis selten ausgeschöpft werden. Mit der Verschiebung des Strafrahmens verschieben sich auch die Strafen innerhalb des Rahmens. Besondere Wirkung hat die Anhebung der Mindeststrafe (in Abs. 3), da sich RichterInnen in Deutschland in erster Linie am Mindeststrafmaß orientieren.

b) Qualifikation in Abs. 2

§ 141 Abs. 2 StGB-E sieht eine Anhebung der Höchststrafe von drei auf fünf Jahre vor, wenn der Täter die Tat als Tierhalter, Tierbetreuer, in seiner Eigenschaft als Amtsträger im Rahmen seiner Zuständigkeit oder gewerbsmäßig begeht.

¹⁰ Siehe nur zuletzt OLG Frankfurt a. M. Beschluss v. 14.12.2020 – 2 Ss 194/20; OLG Hamm, Beschluss v. 10.5.2016 – 4 Ws 113/16; LG Ulm, Urteil v. 19.02.2020 – 1 Ns 12 Js 19998/16.

¹¹ Roxin/Greco, Strafrecht Allgemeiner Teil, 5. Auflage 2020, S. 63.

aa) Tierhalter und Tierbetreuer

Die Erhöhung der Strafdrohung für Tierhalter und Tierbetreuer trägt der besonderen Verantwortung der Täter für das Wohlergehen der von ihnen gehaltenen bzw. betreuten Tiere Rechnung. Die Tiere sind aufgrund ihrer Haltung auf eine pflichtgemäße Fürsorge, Pflege und Fütterung durch Halter bzw. Betreuer angewiesen.¹² Sie sind dem Blick der Öffentlichkeit regelmäßig entzogen und den Einwirkungen von Halter und Betreuer meist schutzlos ausgesetzt.

Dass von Tierhaltern und -betreuern auch tatsächlich ein besonderes Risiko für die Tiere ausgeht, zeigt etwa eine Studie der Tiermedizinerin Professor Dr. Elisabeth große Beilage der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Im Rahmen einer Untersuchung in vier Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte in verschiedenen Regionen Deutschlands beobachtete sie bei 13,2 % der Mast- und 11,6 % der Zuchtschweine tierschutzrelevante Befunde, die belegten, dass die Tiere während ihrer Haltung länger anhaltenden erheblichen Schmerzen oder Leiden ausgesetzt waren.¹³ Sie schlussfolgerte, „dass eine angemessene Versorgung schwer erkrankter/schwer verletzter Tiere in deutschen Schweinehaltungen in einem Umfang unterlassen wird, der sehr deutlich über das Maß gelegentlicher Einzelfälle („schwarzer Schafe“) hinausgeht.“ Zudem stellte sie fest, dass die Durchführung der Betäubung oder Tötung bei 61,8 % der im Haltungsbetrieb notgetöteten Schweine soweit fehlerhaft war, dass auch hier Tiere „erheblichen, teils auch länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden ausgesetzt“ waren. Auch in der Untersuchung von *Hoven/Hahn* zeigt sich wiederholt, dass Tierhalter und Tierbetreuer grundlegenden Pflichten wie einer artgerechten Fütterung oder tierärztlichen Versorgung trotz Anordnung der Veterinärbehörden nicht immer nachkommen.

Die in Absatz 6 vorgeschlagene Regelung zum Begriff des Tierbetreuers sollte aus Klarstellungsgründen übernommen werden.

bb) Amsträger

Auch die Anhebung des Strafrahmens für Amtsträger ist begrüßenswert. Neben den Tierhaltern und Tierbetreuern sind für Tierschutz zuständige Amtsträger durch ihre Stellung und ihr Aufgabengebiet in besonderer Weise für das Wohl der Tiere verantwortlich.

Gerade im Bereich der landwirtschaftliche Nutztierhaltung ist es Tierhaltern erlaubt, ohne Einblicke der Bevölkerung eine große Anzahl an Tieren auf engem Raum zu halten, obwohl dies Risiken für das Tierwohl birgt. Die Öffentlichkeit muss sich darauf verlassen, dass zuständige Amtspersonen im Rahmen der vorgeschriebenen Kontrollen für die Einhaltung des Tierschutzrechts sorgen und bei Verstößen einschreiten.¹⁴ Der Qualifikationstatbestand bildet hier den gesteigerten Unwertgehalt durch die vom Amtsträger begangene Dienstpflichtverletzung sinnvoll ab. Eine Qualifikation für Amtsträger ist dem Strafgesetzbuch auch nicht fremd; sie findet sich etwa in § 340 StGB. Es könnte sogar überlegt werden, einen eigenen Straftatbestand zu formulieren, der das Unterlassen als gleichwertige Begehungsvariante formuliert, um die Anwendung der fakultativen Strafmilderung von § 13 StGB auf Amtsträger – deren Verantwortung gerade in der Pflicht zum Tätigwerden liegt – zu verhindern.

¹² Der Gedanke einer Strafschärfung bei besonderer Fürsorgebeziehung findet sich etwa auch in § 225 StGB.

¹³ *große Beilage*, Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte, 2017, S. 155.

¹⁴ Siehe etwa die Diskussionen wegen der Untätigkeit amtlicher Veterinäre bei Tierschutzdelikten im Schlachthof Tauberbischofsheim, Spiegel v. 22.05.2020, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/amtliche-veterinaere-schauen-tierquaereien-tatenlos-zu-und-bleiben-strauffrei-a-6976ba7f-6cf6-4fb6-a70e-137fc43c99c0>.

Durch die Anhebung des Strafrahmens der Tierquälerei für Amtsträger werden deren Pflichten im Übrigen nicht ausgedehnt. Bei Tierschutzverstößen ist der zuständige Amtsträger nach § 16a TierSchG ohnehin verwaltungsrechtlich zum Einschreiten verpflichtet,¹⁵ so dass ihm eine strafrechtliche Garantienstellung nach herrschender Auffassung bereits nach geltendem Recht zukommt.¹⁶ Sie wird durch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Strafvorschrift also weder verändert noch selbstständig begründet.

cc) Gewerbsmäßig

In der Tendenz richtig, aber in der Formulierung noch änderungsbedürftig erscheint hingegen die vorgeschlagene Qualifikation bei „gewerbsmäßiger Begehung“. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes handelt gewerbsmäßig, „wer sich durch wiederholte Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer verschaffen will“.¹⁷ Der Täter müsste sich also gerade aus der Tierquälerei als „Tat“ eine Einnahmequelle verschaffen.

Einnahmen erzielen Täter allerdings in aller Regel nicht durch die Tierschutzverstöße, sondern etwa durch die Veräußerung, den Transport oder die Schlachtung von Tieren.¹⁸ Denkbar ist zwar, dass Täter den Tieren erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügen, um auf diese Weise Kosten zu sparen (durch fehlende tierärztliche Versorgung, durch den Verzicht auf erforderliche bauliche Schutzmaßnahmen etc.). Allerdings ist zweifelhaft, ob die Ersparung von Aufwendungen für die Annahme einer „Einnahme“ ausreicht.¹⁹ Eine solche Auslegung würde sich von der bisherigen Auslegung der Gewerbsmäßigkeit durch die Gerichte entfernen und dürfte einer Anwendung der Qualifikationsnorm in der Praxis entgegenstehen. Einmalige Ersparungen wären grundsätzlich nicht erfasst. Hinzu tritt, dass die Gerichte eine Kausalität zwischen der Verletzung von § 141 StGB-E und den fortlaufenden Einsparungen nachweisen müssten.

Möchte man hingegen allgemein den Täter strenger sanktionieren, der mit Tieren Geld verdient, sollte die Qualifikation nicht an ein „gewerbsmäßiges Handeln“, sondern an eine Normverletzung „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ anknüpfen.²⁰

c) Qualifikation in Abs. 3

In § 141 Abs. 3 StGB-E sieht der Entwurf eine weitere Qualifikation für Fälle vor, in denen der Täter einer nach Abs. 2 qualifizierten Tierquälerei zugleich als Mitglied einer Bande und unter Mitwirkung eines weiteren Bandenmitglieds handelt.

¹⁵ § 16a TierSchG gibt dem Amtsträger nur ein Auswahlermessen, kein Entschließungsermessen – er *muss* also einschreiten, frei ist er nur in der Wahl der Maßnahme.

¹⁶ Instrukтив und mit weiteren Nachweisen *Thilo*, Die Garantienstellung des Amtstierarztes, 2020, S. 97 ff.

¹⁷ S. etwa BGH, Beschl. v. 29.10.2020 – 1 StR 344/20, NSZ 2021, 235 (zu § 263 StGB).

¹⁸ Vorstellbar ist eine „gewerbsmäßige Tierquälerei“ im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung also kaum (siehe nachfolgende Ausführungen). Eine solche Qualifikation könnte möglicherweise im Bereich der Qualzucht einschlägig sein, also wenn ein Täter Tiere so züchtet, dass sie unter erheblichen länger anhaltenden Schmerzen leiden, und er diese Tiere dann gewinnbringend veräußert.

¹⁹ Der im Gutachten zitierte Hinweis auf § 26c UStG (*Bülte*, Reform des Tierschutzkriminalstrafrechts zur effektiven Bekämpfung von Tierquälerei, Rn. 115 Fn. 143) hilft nicht unbedingt weiter. In der zitierten Kommentierung wird eingeräumt, dass „sich die Auslegung, auch Ersparnisse als Einkünfte anzusehen, (...) von der herkömmlichen Auslegung des Begriffs der Gewerbsmäßigkeit (entfernt)“, Graf/Jäger/Wittig/*Bülte*, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 2. Aufl. 2017, UStG § 26c Rn. 33.

²⁰ Hierfür spricht auch, dass im Tierschutzstrafrecht das gewerbliche Handeln eine besondere Gefahr für das Tierwohl birgt, da die Tiere – anders als Haustiere – nicht um ihrer selbst willen gehalten werden, sondern zu wirtschaftlichen Zwecken.

Die Verwendung der Terminologie der „Bande“ für Straftaten gerade im Kontext der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung dürfte aufgrund der damit verbundenen negativen Assoziationen auf politischen Widerstand stoßen. Aus strafrechtlicher Sicht ist die „Bande“ nicht mehr als der Zusammenschluss von mindestens drei Personen, die aufgrund einer Bandenabrede vereinbart haben, künftig eine noch unbestimmte Zahl von Straftaten bestimmter Art zu begehen.²¹ Der Gesetzgeber sieht bei zahlreichen Delikten eine höhere Strafdrohung bei bandenmäßiger Begehung vor, so etwa beim Bandendiebstahl (§ 244 I Nr. 2 StGB), bei bandenmäßig begangener Steuerhinterziehung (§ 370 III Nr. 5 AO) oder beim bandenmäßigen Betrug (§ 263 III 1 Nr. 1 StGB). Der Grund für die Strafverschärfung liegt in erster Linie in der engen Bindung, welche die Mitglieder für die Zukunft und für eine gewisse Dauer eingehen und die einen ständigen Anreiz zur Fortsetzung bildet (Organisationsgefahr).²² Ein entsprechendes Zusammenwirken verschiedener Akteure ist auch im Bereich der Nutztierhaltung denkbar. Gegen die Einführung einer Qualifikationsnorm sprechen daher keine grundlegenden Erwägungen. Ob ein praktisches Bedürfnis für eine solche Qualifikation besteht, ist eine empirische und keine normative Frage (die Studie von *Hoven/Hahn* wird hier Erkenntnisse liefern).

2) Strafbarkeit des Versuchs und der leichtfertigen Tatbegehung

a) Strafbarkeit des Versuchs

Die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit ist dogmatisch konsequent. Die meisten Erfolgsdelikte im Strafgesetzbuch sehen die Strafbarkeit einer versuchten Tatbegehung vor. Ein Vergleich mit dem Tatbestand der Sachbeschädigung (der in Abs. 3 eine Versuchsstrafbarkeit enthält) zeigt, dass die Regelung einer Versuchsstrafbarkeit in § 141 StGB-E auch kriminalpolitisch sinnvoll wäre, um inkonsistente Ergebnisse zu vermeiden: Wer versucht, den Hund seines Nachbarn zu töten, macht sich wegen versuchter Sachbeschädigung strafbar; wer versucht, seinen eigenen Hund grundlos zu töten, ist straflos.

Dass die Versuchsstrafbarkeit aufgrund der weiten Verlagerung der Prüfung auf die subjektive Tatseite in der Praxis zu Nachweisschwierigkeiten führen kann, ist zutreffend, aber kein besonderes Problem des Tierschutzstrafrechts. Entsprechende Einwände – etwa gegen den Versuch des Unterlassens – müssten sich notwendig gegen jede Versuchsstrafbarkeit richten.

b) Strafbarkeit der leichtfertigen Tatbegehung

Das geltende Tierschutzstrafrecht sanktioniert nur vorsätzliches Handeln; die fahrlässige Tierquälerei ist nicht strafbar.

Bei Transport oder Haltung einer großen Vielzahl von Tieren ist der Nachweis einer positiven Kenntnis von konkreter Schmerzens- oder Leidenszufügung häufig schwierig. Werden etwa tausende Hühner gehalten und der Bestand nicht regelmäßig kontrolliert, so kann dem Halter ein Vorsatz hinsichtlich der unterlassenen tierärztlichen Versorgung und der damit verbundenen erheblichen Schmerzen bestimmter Tiere nicht unterstellt werden. Sein Verhalten bleibt damit straffrei, selbst wenn er seine Fürsorgepflicht für die Tiere in besonders hohem Maße verletzt hat und die Tiere dadurch erheblich gelitten haben.

²¹ BGHSt 46, 321.

²² BGH, Urt. v. 11.7.2019 – 1 StR 683/18, NStZ-RR 2019, 310.

Im Rahmen einer vom *Thünen-Institut für Betriebswirtschaft* durchgeführten Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz wurde die Einführung einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bei der Tierquälerei vorgeschlagen.²³

Der Gesetzentwurf sieht demgegenüber lediglich bei leichtfertiger Begehung eine Strafbarkeit vor und dies auch nur, wenn die Tat von einem Garanten (Tierhalter/Tierbetreuer/Amtsträger) begangen wird. Dies erscheint als eine maßvolle, aber auch notwendige Ausweitung des Tatbestandes der Tierquälerei auf Fälle, in denen die Tierwohlverletzung durch besonders grobe Pflichtverletzung herbeigeführt wurde. Nur auf diese Weise kann einer Straflosigkeit durch Verantwortungsdiffusion und ein bewusstes „Blindmachen“ für Tierschutzverstöße im eigenen Betrieb begegnet werden.

IV. Empfehlungen und Ausblick

Das dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Gutachten geht davon aus, dass sich die Strafnorm des § 17 TierSchG „grundsätzlich bewährt“ habe.²⁴ Die von *Hoven/Hahn* durchgeführte Studie zeigt jedoch, dass in der Praxis der Strafverfolgung insbesondere die Tatbestandsmerkmale „erheblich“, „länger anhaltend“ und „Leiden“ gravierende Anwendungsprobleme bereiten. Unsicherheiten über die Auslegung des Tatbestandes und die Annahme zu hoher Anforderungen an eine Strafbarkeit sind ein Grund für die häufigen Verfahrenseinstellungen. Zudem bildet die Strafvorschrift derzeit das erhöhte Unrecht bei einer großen Anzahl an verletzten Tieren nicht ab; hier wäre eine Strafschärfung bei Tierquälerei in großem Ausmaß sinnvoll.

Neben Mängeln des geltenden Tierschutzstrafrechts existieren weitere Gründe für das Vollzugsdefizit im Tierschutzstrafrecht. Zu beobachten sind insbesondere geringe Fachkenntnisse der Staatsanwaltschaften und Gerichte mit Blick auf das Tierschutzstrafrecht und die tiermedizinischen Voraussetzungen (etwa zum Schmerzempfinden von Tieren).²⁵

Das geltende Tierschutzstrafrecht erfasst das schwerwiegende Unrecht im Umgang mit Tieren nur unzureichend. Eine Reform ist daher dringend geboten. Der vorgelegte Gesetzesentwurf ist ein erster wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Der Gesetzgeber sollte hier jedoch nicht stehenbleiben, sondern auf Basis empirischer Erkenntnisse zur Praxis des Tierschutzstrafrechts weitere Änderungen vornehmen, um einen effektiven Schutz des Tierwohls sicherzustellen.

Zusammenfassend sind folgende Empfehlungen auszusprechen:

- (1) § 17 TierSchG sollte in das Strafgesetzbuch überführt werden. Eine Verortung in § 141 StGB-E ist möglich.
- (2) Die Einführung von Qualifikationstatbeständen für Tierbetreuer, Tierhalter und Amtsträger ist überzeugend.
- (3) Anstelle der in § 141 Abs. 2 StGB-E vorgesehenen „gewerbsmäßigen Begehung“ sollte eine Qualifikation für die Begehung der Tat „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ eingefügt werden.
- (4) Die Einführung eines weiteren Qualifikationstatbestandes für die bandenmäßige Begehung ist nicht zwingend erforderlich, aber möglich.

²³ *Thünen-Institut für Betriebswirtschaft*, Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, 2015, S. 33, 46.

²⁴ *Bülte*, Reform des Tierschutzstrafrechts zur effektiven Bekämpfung von Tierquälerei, Rn. 94.

²⁵ *Thünen-Institut für Betriebswirtschaft*, Eine explorative Analyse der Zusammenarbeit zwischen Veterinärämtern und Staatsanwaltschaften bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, 2015, S. 19, 24 f., 34, 45.

(5) Die Einführung einer Strafbarkeit des Versuchs sowie der leichtfertigen Begehung ist zu empfehlen.